

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1918)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Manuale Theologiae Moralis. — Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Die Milchfrage vor den eidgen. Räten. — Kirchen-Chronik. — Briefkasten. — Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

**Manuale Theologiae Moralis
von Univ. Prof. Dom. Prümmer O. P.*)**

(Allgemeine Besprechung, nebst einer speziellen kritischen Behandlung der Tugend der Gerechtigkeit.)

(Schluss.)

Häusliches Recht

zwischen Dienstherrn und Dienstpflichtigem.

Zwischen Dienstherrn und Dienstpflichtigem wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Dieser bedingt relative Rechte oder gegenseitige Forderungen und Leistungen. Aber darin erschöpft sich das Dienstverhältnis keineswegs. Wir treten absichtlich etwas näher auf diese Fragen ein, denn sie haben gerade heute das grösste aktuelle Interesse. Wir weisen nur hin auf die Frage der Autorität und Subordination, auf die Frage des Lohnes und der Unterstützungspflicht und der Sorge für die Arbeiter. Prof. Prümmer sagt (S. 458 ff.): 1. Der Herr muss die Diener und Arbeiter wohlwollend behandeln, ihnen gute und genügende Ernährung verschaffen, ihnen nicht zu viel Arbeit auferlegen, sie pflegen, wenn sie krank sind. 2. Er muss sie unterrichten und zurechtweisen, d. h. für ihr geistiges Wohl besorgt sein. Ja sogar für ihr religiöses und moralisches Leben muss er besorgt sein und sie leiten und führen. Der Herr sündigt, wenn er ihnen nicht Zeit gewährt zur Erfüllung der religiösen Pflichten, z. B. Sonntagsmesse anzuhören, Sakramente zu empfangen, Predigt und Christenlehre anzuhören. 3. Er muss ihnen den gerechten Lohn bezahlen. Dazu ist zu rechnen der Lohn, der dem Arbeiter selbst für Nahrung, Kleidung und Wohnung genügt (*merces individualis*). Ferners muss der Herr dem Arbeiter *merces familiaris* bezahlen, der zum Unterhalt einer Familie in ordinären Verhältnissen genügt (S. 253, 254). Vergleiche die Grundsätze im Rundschreiben Leos XIII. über die Arbeiterfrage.

Dass der Arbeiter ein Naturrecht auf diese Güter hat, ist klar ersichtlich. Weniger leicht erklärlich ist die Frage, warum der Dienstherr diese Bedürfnisse des Arbeiters befriedigen müsse, zumal wenn zwischen

*) Im ersten Teil dieser Besprechung ist S. 128 zweite Spalte folgender Satz zu streichen: „Seite 8 ff. identifiziert er jedoch das *Dominium* mit dem *Jus schlechthin*“.

beiden — wie Ungezählte das behaupten — nur ein gewöhnliches Vertragsverhältnis besteht. Jedem Recht muss in einem andern eine Pflicht entsprechen. Also einem Naturrecht des Arbeiters wohl eine Naturpflicht im Herrn! Woher stammt diese Pflicht des Herrn? Wie ist sie zu begründen und zu erklären? Zu welcher Tugend gehört ihre Erfüllung? Gerade unsere Zeit verlangt dringend Antwort auf diese wichtigsten Rechts- und Gewissensfragen. Wie löst Prof. Prümmer diese Probleme? Er erklärt (S. 251 u. 460; vgl. S. 254), der Herr müsse *ex caritate* die Arbeiter wohlwollend behandeln und ihnen in der Not beistehen. *Ex caritate* muss er dies gegen jedermann tun, der Arbeiter fordert jedoch vor allem sein Recht. Einen grossen Teil der oben erwähnten Pflichten möchte Prof. Prümmer unter die Pietätspflichten des Herrn einreihen (S. 458—461). Dies ist jedoch unmöglich. Pietät ist eine spezifische Tugend des Effekts zum Prinzip, des Kindes zum Vater, des Arbeiters zum Herrn und nicht umgekehrt (2, 2 q 102 a 1; 2, 2 q 101 a 1). Oder gehören diese Pflichten wohl zur reinen *Iustitia commutativa*, wo Prof. Prümmer die meisten wieder einreicht, nämlich zum reinen Vertragsrecht? Sind sie wirklich nur ein Ausfluss eines Vertrages? Warum sind sie dann vom Vertragswillen unabhängig, wie Leo XIII. das scharf betont und zum Teil auch das schweizerische Obligationenrecht? Beim reinen Vertrag hat keiner für den andern zu sorgen oder ihm etwas zu befehlen. Es entsteht kein Herrschaftsverhältnis. Hier handle ich gerecht, wenn ich einfach meine Leistung der Leistung des andern *aequalis*, entsprechend gestalte. Ich kaufe z. B. ein Pferd, das ein anderer aufgezogen hat. Was berücksichtige ich bei meiner Leistung oder Bezahlung? Ich berücksichtige nur den wirklichen Wert des Pferdes. Diesen fixiere ich allein aus dem Vergleich mit dem allgemein gewohnten Preise für ähnliche Pferde. Dann bin ich gerecht und ich frage nicht darnach, wie viel Mühe und Arbeit und Zeit und Geld der Verkäufer des Pferdes aufgewendet habe. Auch frage ich beim Kauf nicht darnach, ob er mit seiner Familie aus dem Erlös standesgemäss leben könne. Auf eben diesem Standpunkt der völligen Unabhängigkeit stehen die Kontrahenten auch beim Werkvertrag (O.-R. 363—379). Der Vertrag als solcher führt mich nicht dazu, mich um all das zu bekümmern. Der Arbeitsvertrag ist nun allerdings kein Kaufvertrag, sondern eben ein Arbeitsvertrag. Beide Parteien leisten: die eine Partei leistet Arbeit, die andere Lohn. Warum sollte ich hier den Wert der Leistung des Arbeiters anders bemessen als eben beim Kauf und Werkvertrag?

Warum sollte ich für den Gegenkontrahenten sorgen? Warum ihn so bezahlen, dass er und Familie leben können, ja, wie Leo XIII. sagt, dass er sogar

einen Sparpfennig auf die Seite legen und zu Privatbesitz gelangen kann? Hier liegt unseres Erachtens der Kernpunkt der Frage. Der Arbeiter hat das natürl. Bedürfnis und Recht zu solchen Gütern, aber warum muss der Arbeitgeber als Gegenkontrahent dies berücksichtigen und warum fühlt er sich in seinem Innern dazu verpflichtet und angetrieben, da dies dem rein relativen Rechtsverhältnis völlig fremd ist?

Die einzig richtige Lösung finden wir in der *Iustitia oeconomica* und im häuslichen Recht und zwar in jenem Teil desselben, den man *ius dominativum* nennt. Infolge des Dienstvertrages stellt sich der Arbeiter in den Dienst des Herrn, und daraus erwächst wiederum eine Lebensgemeinschaft zwischen beiden. Der Arbeiter stellt den Grossteil seiner Energie und Arbeitskraft, seiner Intelligenz und Zeit dem Herrn zur Verfügung. Der hl. Thomas sagt, der *Servus* werde zum *Instrumentum* des Herrn und durch *aliquid Domini* (2, 2 q 57 a 4, vgl. Prümmer S. 459). Es entsteht Lebensgemeinschaft. Daher ist es wiederum in der Natur der Sache gelegen, dass das Ganze für den ihm zugehörigen Teil Sorge. Das ist Naturrecht! Der Herr muss *ex iustitia oeconomica* sorgen für die Realisierung der Persönlichkeitsrechte des Untergebenen, und zwar in dem Masse, wie der Untergebene in oben dargestellter Weise sich schwächt im Dienste des Herrn. Es sind also die Persönlichkeitsrechte oder Menschenrechte des Arbeiters, welche verlangen, dass der Herr Sorge, weil diese Rechte in der Gestaltung des häuslichen Rechtes auftreten. Diese Persönlichkeitsrechte des Arbeiters gehen in erster Linie auf Existenz, Wohnung, Kleidung, Nahrung. Sie schliessen aber auch in sich die Rechte auf Gründung und Unterhalt einer Familie, ferner auf geistige, soziale, religiöse und moralische Betätigung und Entfaltung (vgl. 1, 2 q 94 a 2). Nicht in allen Dienstverhältnissen besteht derselbe Grad von Lebensgemeinschaft. Wir können hier unterscheiden zwischen Arbeitern, Angestellten und Dienstboten, die in Hausgemeinschaft leben (vgl. O.-R. 333).

Nach obigen Ausführungen muss der Arbeitgeber dem Arbeiter (wir reden hier nicht vom Werkvertrag) zunächst *ex iustitia commutativa* den laut Vertrag vereinbarten gerechten Arbeitslohn geben. Genügt dieser nicht zu einem standesgemässen Leben für den Arbeiter und seine Familie unter all den gegebenen Verhältnissen, so hat der Arbeiter ein Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Arbeitgeber auf genügenden Lohn, und dieser *ex iustitia oeconomica* die Pflicht zur Sorge für den Arbeiter durch Entrichtung des genügenden Lohnes. Wie nun der Dienstherr für die Untergebenen sorgen wolle, liegt zunächst in seinem eigenen Ermessen, z. B. durch Errichtung von Kirchen, Schulen, Arbeiterwohnungen, Versicherungen, durch Vermittlung billiger Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel, besonders jedoch durch eigene erhöhte Lohnzahlungen. Was sind die Teuerungszulagen und Gratifikationen meistens anderes als Mittel, um den genügenden Lohn den Verhältnissen (Kinderzahl etc.) entsprechend zu verschaffen. Weil der Dienstherr für den Arbeiter sorgt, deshalb wird er sein Vater oder Patron (2, 2 q 102 a 1) und der Untergebene schuldet ihm *Observanz* (Pietät), d. h. Ehrfurcht und Liebe und daraus fliesst der Gehorsam (2, 2 q 104 a 3 ad 1). Prof. Prümmer meint (S. 460), dass die Arbeiter *ex ipsa natura contractus initi* dem Herrn Gehorsam schulden. Nach unserer Auffassung entsteht aus einem Vertrag wohl Forderung und Leistung, niemals aber Befehl und Gehorsam.

In erster Linie muss der Patron für seine Arbeiter sorgen, vor allem auch, indem er ihnen den genügenden Lohn verabfolgt. Sorgt der Patron nicht, oder werden die Parteien über das Mass der Sorge nicht einig, so muss der Staat sorgen. Durch seine Sorge für die Untertanen wird der Staat ebenfalls „Vater“ oder Vaterland (2, 2 q 101 a 1 u. 3). Der Staat sollte vor allem durch eigene Gesetzgebung das *Ius dominativum* ausbauen. Dann soll der Patron vom Staat, wenn nötig, durch eigene Gerichte, zur richtigen Sorge für die Arbeiter besonders auch zur Bezahlung des genügenden Lohnes gezwungen werden. Erst wenn der Patron infolge schlechter Geschäftslage etc. nicht genügend sorgen kann, dann soll der Staat selbst die nötige Sorge ausüben durch Versicherungen, Notunterstützungen, Arbeitsvermittlung etc. Diese Reihenfolge in der Sorge ergibt sich wiederum aus der Natur der Sache beim häuslichen Recht. Von Natur aus muss der Vater für seine Kinder sorgen, und jede Einmischung des Staates in die Lebensgemeinschaft wird als Beschränkung der Persönlichkeitsrechte empfunden. Nur wenn der Vater nicht sorgt oder nicht sorgen kann, dann muss der Staat als höheres Prinzip einschreiten und sorgen. Das Analoge ist der Fall bei Patron und Arbeiter.

Die Lösung der Grundprobleme der sozialen Frage liegt nach Thomas — und die Natur der Sache bestätigt seine Auffassung — nicht in einem Auseinanderreißen des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern in einem richtig verstandenen Patriarchalismus. Der Arbeitgeber muss nicht der Autorität beraubt, sondern zur richtigen Ausübung der Sorge für die Arbeiter gehalten und unterstützt werden. Andererseits ist der Arbeiter verpflichtet, zu gehorchen, hat jedoch das absolute Recht auf standesgemässe Sorge, besonders auch auf genügenden Lohn. Die vielfach erstrebte *émancipation économique* ist von der Kirche verworfen (siehe die klare Stellungnahme Pius' X. gegen den Sillon vom 25. August 1910).

Wir haben in diesen kurzen Ausführungen gezeigt, wie grosse Bedeutung dem häuslichen Recht und der häuslichen Gerechtigkeit zukommt. Deshalb hätte es uns sehr gefreut, wenn Prof. Prümmer in seiner klaren und scharfen Darstellungsweise gerade diese so wichtigen Fragen einlässlich behandelt hätte. Unsere kritischen Bemerkungen sollen jedoch keineswegs die wirklich grossen Vorzüge seines Lehrbuches herabmindern. Wir haben es selbst sehr viel und mit grösster Befriedigung zu Rate gezogen und möchten es sowohl dem Seelsorgsklerus wie den Studierenden bestens empfehlen. Es gehört zu den besten modernen Morallehrbüchern. Trotz der grossen Anlehnung an den heiligen Thomas im wissenschaftlichen Aufbau, ist die positive und kasuistische Methode keineswegs vernachlässigt. Der geehrte Herr Verfasser hat bereits durch ein Supplement die Harmonie seines Handbuches mit dem neuen Codex juris canonici hergestellt. Eine baldige Neuauflage möge die harmonische Verarbeitung im Werke selbst ermöglichen. Dr. Oskar Renz.

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

(Fortsetzung.)

Der Pfarrer.

Der Codex handelt can. 451—471 *ex professo* über die Pfarrer. Es finden sich aber durch den ganzen Co-

der zerstreut zahlreiche Gesetze, die das Amt des Pfarrers betreffen.

Can. 451, § 1 definiert den Pfarrer als einen Priester, dem eine Pfarrei mit der unter der Auktorität des Bischofs auszuübenden Seelsorge „in titulum“ verliehen ist.

Unter dem „in titulum“ ist eine bleibende Verleihung zu verstehen, so dass dem Betreffenden die Pfarrseelsorge als Amt, als ein „munus stabile constitutum“ (vgl. can. 145) übertragen ist. So wird auch can. 454, § 1. verfügt, dass die Pfarrer „stabiles“ sein sollen. Das schliesst freilich nicht aus, wie im gleichen Paragraph hinzugefügt ist, dass alle unter Wahrung der Rechtsnorm von ihrem Amte entfernt werden können. Bezüglich der Stabilität unterscheidet der Codex, wie schon das alte Recht, zwei Klassen von Pfarrern: inamovible und amovible. Inamovible Pfarreien können ohne Gutheissung des Apostol. Stuhles nicht zu amoviblen gemacht werden. Der Bischof besitzt hingegen die Vollmacht, amovible Pfarreien nach Einholung des Rates des Kapitels inamovibel zu erklären. Pfarreien, die neu errichtet werden, sollen inamovibel sein, es sei denn, der Bischof halte in Rücksicht auf besondere Verhältnisse und nach Einvernahme des Kapitels die Amovibilität für besser. Die Inamovibilität einer Pfarrei wird somit unter dem neuen Rechte nicht mehr vom Pfundcharakter abhängen, sondern alle Pfarreien, die neu errichtet werden, sind per se inamovibel, wenn nicht der Bischof etwas anderes ausdrücklich verfügt. So ist bezüglich der Stabilität jeder Unterschied zwischen neuerrichtenden Pfarreien in Zukunft aufgehoben. Die vor Inkrafttreten des Codex errichteten befründeten Pfarreien behalten freilich ihre Inamovibilität. Durch can. 454 ist so ein Partikularrecht, das in den Vereinigten Staaten durch das Plenarkonzil von Baltimore vom Jahre 1886 eingeführt worden ist, im Wesentlichen zum allgemeinen Rechte erhoben (s. Dekret vom 28. Juni 1915, A. A. S. VII, S. 378 ff.). Der inamovible Pfarrer genießt verschiedene rechtliche Vorzüge. So kann der Bischof einem inamoviblen Pfarrer nur auf Grund eines förmlichen kanonischen Prozesses strafweise sein Amt entziehen (can. 2298 n. 6 — vgl. can. 192, § 2); ist es ein inamovibles Benefizium, so muss dieser Kriminalfall von einem Dreierkollegium von Synodalrichtern abgeurteilt werden (can. 1576). Ein inamovibler Pfarrer kann ferner wider seinen Willen vom Bischofe nur mit spezieller Ermächtigung des Apostolischen Stuhles versetzt werden (can. 1263). Handelt es sich um seine Entfernung vom Amte (sog. „remotio“), so genießt er gegenüber dem amoviblen Pfarrer ein Rekursrecht (2147—2156). Aber auch bei der Entfernung des amoviblen Pfarrers vom Amte hat der Bischof sich an bestimmte Rechtsformen zu halten (2157—2161).

Wie die Inamovibilität der Pfarreien, die unter dem neuen Rechte errichtet werden, nicht mehr von ihrem Benefizialcharakter abhängig ist, so wird auch die Applikationspflicht pro populo nicht mehr auf die befründeten Pfarrer beschränkt sein, sondern alle Pfarrer, auch die Missions- oder Diaspora-Pfarrer, werden zu ihr verpflichtet und zwar de iure

communi an allen Sonntagen und Festtagen, auch den abgeschafften. Denn der Codex macht nur für die „quasi-parochi“, d. h. für die eigentlichen Missionäre, die einem Seelsorgsbezirke einer Apostolischen Praefektur oder eines Apostolischen Vikariats vorstehen, eine Ausnahme, und selbst sie müssen an 11 Festtagen pro populo applizieren (can. 466, § 1 — vgl. can. 306 und 216). Nach dem alten allgemeinen Rechte waren nur die befründeten Pfarrer von amtswegen zur Applikation verpflichtet. So erklären die Basler Diözesanstatuten: „Immunes autem ab hoc onere sunt missionarii seu quasi-parochi in locis acatholicorum beneficio proprie dicto non gaudentes“ und verpflichten nur die „animarum pastores in parochiis proprie dictis canonice erectis et beneficio ditatis“ und die Verweser solcher Pfarreien zur Applikation pro populo (n. 180, 181). Durch den Codex werden aber die für einzelne Diözesen verliehenen päpstlichen Indulte nicht abgeschafft (can. 4). So bleiben auch die in der Basler Diözese zur Zeit für die Applicatio pro populo und die „applicatio missae ad intentionem Rvmi“ bestehenden Vorschriften in Kraft (s. Statuten n. 186 und Directorium 1918, p. 5), da sie sich auf päpstliche Indulte gründen. — Der Pfarrer, der zwei „aeque principaliter“, d. h. durch Personalunion vereinigten Pfarreien vorsteht, oder der neben seiner eigenen eine zweite verwalten muss, muss nur mehr eine Messe applizieren (can. 466, § 2). Ebenso kann der Ordinarius aus triftigen Gründen erlauben, dass der Pfarrer an einem anderen als dem rechtlich vorgeschriebenen Tage appliziere (can. 466, § 3).

Das Recht, die Pfarrer zu ernennen und zu instituieren, kommt dem Ordinarius zu. Jede gegenteilige Gewohnheit ist abgeschafft, vorbehaltlich des Privilegs der Wahl oder Präsentation, wenn es jemand legitimer Weise besitzt (can. 455, § 1). Ebenso bleiben legitime Patronatsrechte bestehen. Der Bischof soll aber dahin wirken, dass die Patrone auf ihr Patronatsrecht oder wenigstens auf das Präsentationsrecht verzichten und dafür geistliche Vorteile „suffragia spiritualia“, z. B. Jahrmessen für sich und die Ihrigen vornehmen (1451). In Zukunft aber kann überhaupt kein Patronatsrecht durch irgend einen Rechtstitel originär erworben werden: „Nullum iuspatronatus ius ullo titulo constitui in posterum valide potest“ (can. 1450, § 1). Für die Pfarrwahlen von einschneidender Bedeutung ist can. 1452, der verfügt, dass Wahlen und Präsentationen durch das Volk auf Benefizien, auch Pfarrbenefizien, dort, wo sie im Brauch sind, nur geduldet werden können, wenn das Volk den Geistlichen aus einem Dreivorschlag des Bischofs wählt: „Electiones ac praesentationes populares ad beneficia etiam paroecialia, sicubi vigent, tolerari tantum possunt, si populus clericum seligat inter tres ab Ordinario loci designatos“ (can. 1452). Auch legitime Pfarrwahlen solcher Art, wie sie z. B. auf Grund der Bullen Julius II. vom Jahre 1512 für die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus zu Recht bestehen, oder durch originären (z. B. Stiftung), oder derivativen Erwerb (z. B. Kauf, Schenkung) als ein Gemeindepatronatsrecht sich darstellen, können nun in Zukunft nur aus einem Dreivorschlag des Bischofs getroffen werden.

Wie andere Kirchenämter, so soll auch die vakante Pfarrei in 6 Monaten wieder besetzt werden, wenn nicht besondere Verhältnisse nach dem klugen Ermessen des Bischofs einen längeren Aufschub anraten (can. 458). Der Patron, sowohl der geistliche als der weltliche, muss innerhalb 4 Monaten, nachdem er vom Bischofe von der Vakanz und über die legitimen Bewerber in Kenntnis gesetzt worden, das Präsentationsrecht ausüben; nach Ablauf der Frist tritt freie Ernennung von Seite des Bischofs ein (can. 1457, 1458).

Die kanonische Institution, die eigentliche Verleihung der Pfarrei, muss zwei Monate nach geschעהer Präsentation gegeben werden. Sie ist ausschliessliches Recht des Bischofs, der allein, auch bei einer incorporatio plena (can. 471, § 1, § 2), das geistliche Amt solcher Weise verleihen kann (1466, § 2 — vgl. can. 147, 109 etc.). Wer sich über dieses Recht des Bischofs hinwegsetzt, geht seines Wahl-, Präsentations- oder Nominationsrechtes für dieses Mal „ipso facto“ verlustig (2394). Der Geistliche aber, der die Pfarrei antritt, oder sich in ihren Besitz, ihre Leitung oder Verwaltung sich eindrängt, bevor er die Institution erhalten hat, wird „ipso iure“ unfähig, „inhabilis“, die Pfarrei zu bekleiden, soll vom Bischofe der Schwere der Schuld entsprechend gestraft werden u. durch Suspension, Entziehung der Aemter und Würden, die er inne hat, und gegebenen Falls selbst durch Deposition gezwungen werden, von seinem Unterfangen abzulassen (can. 2394). Ein Rekurs an die Laiengewalt zieht die von selbst eintretende, dem päpstlichen Stuhle speziell reservierte Exkommunikation nach sich, und auch die Laien, die gesetzliche Verfügungen gegen die Freiheit und die Rechte der Kirche in der Besetzung ihrer Aemter erlassen, verfallen derselben Strafe (can. 2334).

Von Bestimmungen, die die Rechte des Pfarrers erhöhen oder sie schützen, seien hervorgehoben:

Can. 1245, wo den Pfarrern das Recht gegeben wird, die ihnen untergebenen einzelnen Personen und Familien auch ausserhalb des Pfarrterritoriums und innerhalb desselben auch peregrini vom Feiertaggebot, von der Abstinenz und vom Fasten zu dispensieren. Nach can. 467, § 2, sollen die Gläubigen ermahnt werden, den Pfarrgottesdienst zu besuchen. Can. 859, § 3 wird ihnen angeraten, die Osterkommunion in ihrer Pfarrkirche zu empfangen; wenn sie die Osterpflicht anderswo erfüllt haben, sollen sie den Pfarrer davon in Kenntnis setzen.

Bezüglich der Erstkommunion wird dem Pfarrer durch can. 854, § 5 die Pflicht und deshalb auch das Recht zugesprochen, eventuell auch durch ein Examen, darüber zu wachen, dass die Kinder nicht vor dem Vernunftgebrauch und ohne die genügende Disposition zum Tische des Herrn treten. Der Pfarrer kann die Kirchenwäsche und Kirchenuensilien benedizieren (can. 1304 n. 3). In can. 1187 wird jede Einmischung der Kirchenräte in das geistliche Amt des Pfarrers, „omnia, quae ad spirituale munus pertineat“, zurückgewiesen; sogar der Klingelbeutel wird erwähnt: nicht die Kleinlichkeit des Kirchenrechts son-

dern eines fortvegetierenden Josephinismus spiegelt sich in diesem Kanon.

Doch auch die Seelsorgspflichten werden im kirchlichen Gesetzbuche dem Pfarrer in warmen Worten ans Herz gelegt:

„Debet parochus officia divina celebrare, administrare Sacramenta fidelibus, quoties legitime petant, suos oves cognoscere et errantes prudenter corrigere, pauperes ac miseros paterna caritate complecti, maximam curam adhibere in catholica puerorum institutione“ (can. 467, § 1). „Sedula cura et effusa caritate debet parochus aegrotos in sua paroecia, maxime vero morti proximos, adiuuare, eos sollicite Sacramentis reficiendo eorumque animas Deo commendando“ (can. 468, § 1). „Parochus diligenter advigilet ne quid contra fidem ac mores in sua paroecia, praesertim in scholis publicis et privatis, tradatur, et opera caritatis, fidei ac pietatis foveat aut instituat“ (can. 469).

V. v. E.

Die Milchfrage vor den eidgen. Räten.

Der Hunger ist ein grausamer Tyrann und die Not sucht sogar die Logik in das Joch der Selbstsucht zu spannen. Wenn dann noch Parteitendenzen Hunger und Not missbrauchen, um den revolutionären Sozialismus und die Umsturzpläne an die Macht zu bringen, dann ist das gemeinsame Vaterland schlimm dran und der eidgenössische Brudersinn gefährdet. Die Fragen, die dem Einzelfall zu Grunde liegen, sind von grundsätzlicher Bedeutung.

Keine Frage, die Notlage wird ernster, der Hunger kehrt in viele Häuser ein; bis weit über den Mittelstand hinein muss man karg leben und auf manches verzichten. Selbst die Milch reicht im Schweizerland nicht aus, an Butter und Fett haben wir Mangel wie an Kartoffeln, Mehl, Brot, Eiern und Fleisch, Kleidern und Schuhen. Solide bessere Arbeiter und Angestellte rechnen uns zahlenmässig vor, dass ihr an sich schöner Lohn nicht ausreicht, um die Familie durchzubringen, ohne die kleinen Ersparnisse aufzuzehren, oder vom Vermögen zu zehren. Der Lohn ist um 10—30% gestiegen, die Lebensmittel um 100%. Die Bauern berechnen, dass letzten Winter die Milchproduktion sie per Liter auf 40—42 Cts. zu stehen kam, dass sie durchs ganze Jahr durchschnittlich 34 Cts. Kosten fordert. Denn per Kuh seien gegenwärtig bei dem Mangel an Kraftfutter höchstens 3000 Liter Jahresertrag zu rechnen, dazu ca. 100 Fr. für Mist, wogegen Nahrung, Pflege und Abschreibung per Stück Vieh wohl Fr. 1000 betrage, so dass die Milchproduktion in der letzten Zeit durchschnittlich dem Landwirt einen Ausfall gebracht habe.

Bei den Debatten im Ständerat anerkannte denn auch Regierungsrat Heinrich Scherer, St. Gallen, der mehrere Jahre das dortige Volkswirtschaftsdepartement geleitet hat, an, dass der geforderte Preis von 30 bis 33 Cts. für die Produzenten begründet und angemessen sei, so dass der Liter mit den Transport- und Verschleisskosten auf 40 Cts. zu stehen kommt. Man will die Preissteigerung, die der Staat trägt, wesentlich als Prämie zur Hebung der Produktion bezeichnen.

Die Verhandlungen im Ständerat waren ruhig und kurz. Man würdigte (Steiger und Winiger) die grundsätzliche Seite, die eine gänzliche Uebernahme der Preissteigerung für alle Einwohner nicht ertrage, ohne dem Staatssozialismus Tür und Tor zu öffnen und den Staat grundsätzlich auf einen anderen kommunistischen Boden zu stellen, sowie die Staatskasse schwer zu belasten. Hingegen war alles einig, dem Staat 4 Cts. aufzuladen, die Anzahl der Fürsorge genössigen Einwohner von 700,000 auf ca. 1 Million durch eine weitgehende Interpretation auszudehnen und den anderen Teil des Preisaufschlages bis 36 Cts. per Liter den Konsumenten aufzuladen, so dass in der Hauptsache die Privaten für ihren Haushalt zu sorgen haben. Mehrfach wurde verlangt und von den zuständigen Instanzen zugesichert, dass die künftige Rationierung der Milch mit den Landesgewohnheiten rechnet, so dass man der Zentralschweiz, wo man im Haushalt mehr an Milchnahrung gewöhnt ist, wo auch mehr Milch erzeugt wird, ein höheres Quantum zubilliget. Die Anträge des Kompromissantrages wurden von keiner Seite angefochten oder auch nur abzuändern gesucht. So erhielt diese minnigliche Debatte im Rate der massvollen Senatoren ihre Krönung durch einstimmige Annahme; auch der einzige Anhänger der gemässigten Sozialdemokratie, Heinrich Scherer, stimmte zu und der Bundesrat hatte von Anfang an den Vermittlungsantrag einstimmig gutgeheissen.

Dieser Beschluss war nicht dazu angetan, die Billigung der Sozialisten zu erhalten. H. Scherer wurde teilweise abgeschüttelt; ihre Presse fuhr fort in üppigster Scharfmacherei und Drohungen mit Generalstreik; auch die Eisenbahner gaben dazu ihre Zustimmung. Die schweren Gefahren der Produktionsstörung, der Milchversorgung in den Städten und der Landesnot mit dem von Bundesrat Motta im Ständerat angetönten Kriegsrisiko wurden auf die leichte Schulter genommen. Alles wurde als Macht- und Klassenkampffrage angesehen; diese Gelegenheit, das Eisen zu schmieden, wollte man sich nicht entgehen lassen. Die Dürftigen sollten möglichst zahlreich in ihr Lager eingepfercht, die sozialistische Bundessteuer aus den Taschen der verhassten Kapitalisten ihnen mundgerecht gemacht werden. Es war vorauszusehen, dass die Debatte im Nationalrate diese Gesichtspunkte in den Mittelpunkt rückte, da die Kommissionsmitglieder — Greulich nicht ausgenommen — mit dem Beschluss des Ständerates und einer quantitativen „Verbesserung“ desselben nicht zufrieden waren.

Doch blieben die Debatten im Nationalrat ruhiger und massvoller, als vorauszusehen war. Eine höchst gediegene Motivierung Dr. v. Strengs, mit der er als Chef der katholisch-konservativen Fraktion die Zustimmung zum Kompromiss des Ständerates begründete, betonte scharf und klar die grundsätzliche christliche Staatsauffassung, die von kollektivistischen und staatssozialistischen Machenschaften nichts wissen will, aber dem Staate in Zeiten ausserordentlicher Not das Recht zu weitgehender Fürsorge für die Schwachen vindiziert und ihm auch die Mittel verschaffen will. In normalen Zeiten müssen allerdings die Löhne so sein,

dass der Arbeiter menschenwürdig leben und auch für Alter und Krankheit vorsorgen kann. Dagegen tritt er den Generalstreikdrohungen kräftig entgegen. Die würdige, grundsätzliche Erklärung verdient, als Dokument der christlichen wirtschaftlichen Gesinnung der Partei hier angeführt zu werden.

Für die katholisch-konservative Fraktion gibt er die Erklärung ab, dass sie einstimmig zum Kompromiss stimme. Eine solche entschlossene Stellungnahme scheint uns umso notwendiger mit Rücksicht auf die bekannten Drohungen, die erhoben worden sind für den Fall, dass es bei der Schlussnahme des Bundesrates sein Bewenden haben sollte. Die christliche Welt- und Wirtschaftsordnung, zu welcher wir uns bekennen, verwirft den Staatssozialismus und Kollektivismus, der Einzelne soll sich selber erhalten. Die Unternehmer sollen Löhne bezahlen, dass der Arbeiter sich und seine Familie ernähren kann. Der Staat soll solche Einrichtungen treffen, die jedem ermöglichen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Steigen die Kosten des Lebensunterhaltes, dann müssen auch die Löhne entsprechend steigen. An sich ist es nicht Aufgabe des Staates, in den Riss zu treten und es gibt ein Prinzip, den Anfängen zu wehren. Aber es entspricht der christlichen Auffassung, dass der Staat alle diejenigen Einrichtungen fördere oder schaffe, welche geeignet sind, die soziale Lage der ökonomisch Schwachen zu verbessern und so zu gestalten, dass Arbeiter und Familie auch für die Tage der Krankheit und des Alters ein würdiges Dasein führen können. Das ist soziale Pflicht und Fürsorge des Staates. Wir anerkennen auch, dass es für Notleidende Verhältnisse geben kann, die ein ausserordentliches Einschreiten des Staates notwendig machen. Die Ausnahme darf aber die Grenze der Not nicht überschreiten. Der Entwurf, es könne die Grenze der Bedürftigkeit nicht gezogen werden, ist nicht gerechtfertigt. Wir könnten einer Finanzpolitik des Bundes nicht zustimmen, die Millionen für billige Lebensmittel an solche verwendet, die der Unterstützung gar nicht bedürfen.

Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er hier feste Hand gehabt hat. Wenn wir dem Kompromiss trotzdem zustimmen, so geschieht es in Wahrung der von uns vertretenen Grundsätze und wir tragen der Notlage Rücksicht, in der ein grosser Teil unseres Volkes sich befindet.

Die Fraktion ist darum auch bereit, zur weiteren Belastung des Bundes Hand zu bieten. Wir sind ferner dafür, dass der Kreis der Leute mit „bescheidenem Vermögen“ erweitert werde. Wir stimmen dafür, dass die Kantone einen vollen Rappen an den Aufschlag bezahlen.

Die Fraktion begrüsst den Kompromiss, weil er die verschiedenen staatspolitischen Anschauungen von deutsch und welsch überbrückt.

Mehrfach wurde dem Finanzdirektor Motta die Anerkennung und der Dank ausgesprochen, dass er so wacker für den Landeskredit sich gewehrt hat. Bundesrat Schulthess rechtfertigte seine Haltung und die Preissteigerung der Milch namentlich auch, weil es gelte, den Bauern die Lust an der Arbeit nicht zu nehmen, sind

sie doch ein Reservoir der Volkskraft. Die Welschen stehen prinzipiell auf ihrem etatismus-feindlichen Standpunkt, doch stimmen die Bürgerlichen alle dem Kompromiss zu.

In einer mit allgemeiner Aufmerksamkeit angehörten Rede motiviert Dr. Feigenwinter seinen eigenen Standpunkt. Grundsätzlich stimmt er den Erklärungen Dr. v. Strengs zu, aber er will auch den Anfängen des Kommunismus wehren. Was der Kompromiss bringe, sei nicht eigentlicher Staatssozialismus, der die Verstaatlichung der Produktionsmittel anstrebe, während hier nur über die Produkte der Privatarbeit verfügt werde. (In der Praxis macht das keinen grossen Unterschied aus, die Verfügung über das Privateigentum ist an sich auch eine Aufhebung des Eigentumsrechtes; mancher Industrielle lässt seine Produkte durch Private ausführen, aber er verfügt darüber. In einem gewissen Sinne werden die Milchproduzenten Arbeitskräfte im Dienste des Staates! D. V.) Redner verlangt scharfes Vorgehen der Behörden, um einen ausreichenden Lohn zu erzwingen, so dass nicht der Staat einspringen muss. Jedenfalls will er nicht dazu helfen, dass der Staat für die Reichen einen Teil des Milchpreises bezahle. Dagegen ist er einverstanden, dass der Staat für die Schwachen den Preis auf 27 Cts. per Liter belasse und er die Steigerung des Preises auf seine Schultern nehme. So kommt Feigenwinter dazu, aus grundsätzlichen Rücksichten mit nein zu stimmen, wie die 18 Sozialisten, er allein von allen Bürgerlichen, aber aus entgegengesetzten Gründen.

Wir verstehen diese Gründe; die nämlichen Erwägungen haben unseren Aufsatz in der vorletzten Nummer der „Kirchen-Zeitung“ diktiert. Aber nachdem der Staat doch die Hälfte der Preissteigerung den hablichen Privaten überbindet, können wir gegen den Kompromiss im Interesse der Eintracht und in Würdigung der ausserordentlichen Verhältnisse, die auch den vermöglichen Mittelstand stark drücken, keine Opposition erheben, zumal da mehrfach betont wurde, dieser Beschluss dürfe kein Präjudiz bilden für Kohle, Reis, Brot etc. Die Reichen bekommen schon Gelegenheit, das genossene Staatsgeschenk wieder zu ersetzen!

Das Ergebnis ergab 134 annehmende und 19 verworfende Stimmen; ein Resultat, wie man es kaum hoffen durfte. Der Bundesrat erklärte, dass er die bisherige Einkommensgrenze um Fr. 30 monatlich erhöhen werde.

So kann man mit dem Resultat sowohl der im Ganzen massvollen Debatte, wie der Abstimmung zufrieden sein. Etwas von der Milchsuppe-Stimmung war doch dabei. Freilich wollen die Sozialisten nun ihre Bestrebungen gegenüber den Kantonen geltend zu machen suchen. Ihnen dient die Kampagne als populäres Mittel, um aus der Notlage des Volkes Gewinn für ihre Partei einzuheimsen!

Kirchen-Chronik.

Aargau. Jahresversammlung des katholischen Erziehungsvereins in Brugg 15. April 1918. (Einges.) Diese war wieder ein voller Erfolg. Wohl 200 Teilnehmer,

vor allem Lehrer, Lehrerinnen, Geistliche, selbst aus den fernsten Gemeinden des Kantons, Fähnlein aus allen Nachbarkantonen, sogar aus dem Thurgau. Glückwunschtelegramme vor allem vom höchwürdigsten Bischof von Basel.

Am Morgen sprach HH. P. Dr. Manser O. P., Rektor der Universität Freiburg, in zweistündigem Vortrag über „Die Bedeutung des hl. Thomas von Aquin für die Erziehungslehre“. Der Vortrag wird im Druck erscheinen. Bestellungen an Dr. Fuchs, Rheinfelden.

Am Nachmittag las uns der liebe Bündner Dichter, HH. P. Maurus Carnot, Dekan des Stiftes Disentis, Proben seiner herrlichen Gedichte vor. Die Werke des Dichters lagen zum Kaufe auf. Vor allem die „Gedichte“, bei Orell Füssli, Zürich, erschienen, hatten in kürzester Zeit ihre Liebhaber gefunden.

Aus dem Jahresbericht sei das Postulat der aarg. Katholiken fürs neue Schulgesetz hervorgehoben: Falllassen der Konfessionslosigkeit, Raum im Schulhaus und mindestens zwei Wochenstunden Schulzeit für den konfessionell getrennten Religionsunterricht. Es besteht begründete Hoffnung, dass dieses für den Aargau Fernstehende eigentlich selbstverständliche Postulat nun rasch seiner Verwirklichung entgegengeht. Bezüglich Religionsunterrichtsverhältnisse im Aargau sei auf die Broschüre des HH. Pfarrer Meyer (Wohlen, Meyers Söhne, 50 Cts.) verwiesen. In der eidg. Schulfrage, staatsbürgerliche Bestrebungen, wurde auf die Oltener Versammlung aufmerksam gemacht, sowie auf den „Schulkampf“ des HH. Prof. Dr. Beck (Otto Walter, Olten, 3 Fr.). Schliesslich wurde noch die unumgängliche Notwendigkeit der Jugendorganisation betont, zwecks religiöser Kräftigung und politischer Schulung. In jeder Gemeinde eine Jungmannschaftsgruppe mit religiösem und politischem Programm für die jungen Bürger vom 18. Jahre an und in grössern Orten und wo es die Verhältnisse gestatten, dazu noch ein Jünglingsverein für die schulentlassene Jugend mit ausschliesslich religiösem Programm. Für alle diese Organisationen hat der Erziehungsverein das Lehrpersonal zu stellen. Politik gehört nicht in unsere öffentliche Schule. Politische Schulung unserer katholischen Jungmannschaft dagegen ist dringend nötig. Frl. Ramsperger vom Vorstand des Basler Erziehungsvereins referierte noch über die höchst zeitgemässe Sammlung und Wanderausstellung der Basler von Schulbüchern katholischer Autoren. Damit Schluss der ausserordentlich anregenden und fruchtbaren Tagung.

Freiburg. Welschlandsfahrt der reiferen Jugend. (Mitgeteilt.) Mit Beginn des Frühlings begeben sich wieder manche Jünglinge und Jungfrauen aus der deutschen Schweiz nach Freiburg in den Dienst oder in die Lehre. Im Hinblick auf die Gefahren, denen junge Leute in der Fremde, besonders in einer Stadt ausgesetzt sind, werden Eltern und Seelsorger ersucht, darauf zu dringen, dass die Töchter, welche nach Freiburg reisen, sich gleich bei ihrer Ankunft im Marienheim, wo zu ihrem Schutz eine Marianische Dienstbotenkongregation besteht, anzumelden; ebenso die Jünglinge im Josephsheim, wo ebenfalls eine Jünglingskongregation eingerichtet ist, die in jeder Beziehung für solche

einzelne stehende junge Leute Schutz und Unterhaltung bietet. Die Erfahrung lehrt, dass man zum Schutz der Jugend alles aufbieten muss und dass alle mithelfen sollen, besonders aber jene, die eine diesbezügliche Verantwortung haben.

Das Organ des internationalen Verbandes des kath. Mädchenschutzvereins berichtet über die Tätigkeit des Marienvereins in Freiburg für das Jahr 1917:

„Trotz der schwierigen Zeit hat das Plazierungs-Bureau des Marienheims eine grosse Tätigkeit entfaltet. 667 Angebote und 711 Stellengesuche wurden eingeschrieben, 170 vermittelt, 941 Briefe versendet und 184 Töchter im Heim beherbergt. Die Kongregation der Marienkinder nahm um 51 Mitglieder zu. Die Versammlungen wurden in der Liebfrauenkirche stets zahlreich besucht, ebenso die Segensandacht mit Unterricht am Sonntag Nachmittag in der Kapelle des Marienheims. An Weihnachten, an den Faschings- und Kirchweihagen spielte man Theater, welches alle Mitglieder freudigst besuchten und so die Gelegenheiten zu gefährlichen Lustbarkeiten gerne mieden. Im Sommer verbringen die Töchter den Sonntag Nachmittag oft auf dem Landhaus des Marienheims in Bürglen, wo man ihnen gratis eine Erfrischung serviert.“

Das Marienheim in Freiburg wird einzig durch den Druck und die Verbreitung guter Schriften unterstützt, welche in der Canisiusdruckerei hergestellt und durch den Canisiusverlag verbreitet werden.

Briefkasten.

Ein Artikel: Firmung erscheint in nächster Nummer. A. M.

Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

gibt hiermit bekannt, dass die Frühlingskompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen im Kanton Luzern auf Dienstag, den 18. Juni, und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die Hochw. Herren Bewerber sollen sich bis Montag, den 17. Mai, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, dem höchwürdigsten Herrn bischöfl. Kommissar Dr. Franz Segesser, anmelden, und falls es sich um die erste Prüfung handelt, ein Zeugnis ihres Vorgesetzten daselbst einreichen.

Luzern, den 22. April 1918.

Im Auftrag der geistl. Prüfungskommission,

Der Aktuar:

Schwendimann.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Die durch Wahl des bisherigen Pfarrhelfers, J. Hohler in Muri, als Pfarrer daselbst ledig gewordene Pfarrhelferei wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Mit dem Benefizium ist die Pastoration des Kreispitals oder der Pflegeanstalt verbunden. Bewerber wollen sich bis zum 10. Mai nächsthin anmelden.

Solothurn, den 28. April 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Haushälterin

Stelle gesucht zu geistlichem Herrn aufs Land. F. B.

Eine Person, tüchtig im Haushalt und Garten, sucht Stelle als

Haushälterin

zu einem geistlichen Herrn. Zu erfragen Marienheim Z. 6.

Stellegesuch. Eine aufrichtige

Tochter

in den besten Jahren, welche mehrere Jahre einen Pfarrhaushalt selbständig führte, wünscht wiederum eine solche Stelle für sofort oder später. Geht event auch zur Aushilfe. V E

Mann gesetzt. Alters (Handwerker) wünscht eine

Messmerstelle

zu übernehmen. Kenntnis der franz. Sprache. Offerten sub Chiffer St. E. 18 an die Expedition des Blattes.

Wer würde einer armen Diasporagemeinde einen Traghimmel oder ein Pluviale (violett, grün, schwarz) schenken oder billig abgeben (auch schon gebrauchte)? W. Z. 12

Standesgebethücher

von P. Ambros Zürcher, Prarrer.

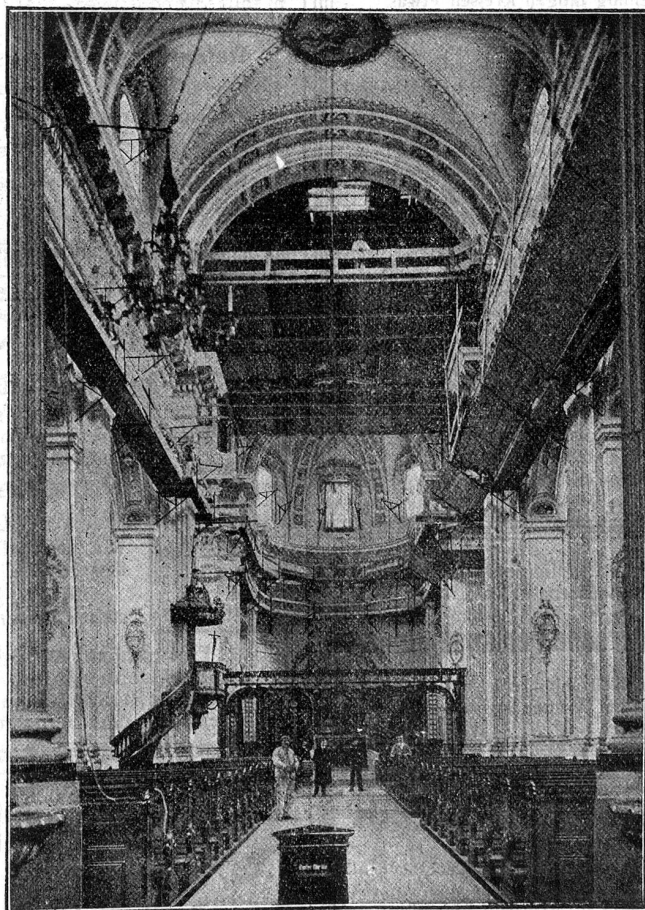
Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Das IDEAL
aller Gerüste

ist das

Blitz-
Gerüst

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
kompletter Gerüste

durch die

Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.

Zürich VII

St. Ursen-Kirche, Solothurn, mit „Blitz“-Gerüste eingerichtet, absolut freier Verkehr. Steinwiesstrasse 86

Lexikon der Pädagogik

Im Verein mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Prof. Dr. Otto Willmann

: herausgegeben von :
Ernst M. Roloff
Lateinschulrektor a. D.

Hochland, München 1912/13, 3. Heft: „... Man braucht z. B. nur so ausgezeichnete Beiträge wie ‚Arbeitsschule‘, ‚Elternabend‘, ‚Entwicklungsperioden‘, ‚Experimentalpsychologie‘ u. ‚Experimentalpädagogik‘ zu lesen, um der im besten Sinne modernen Durchführung des ganzen Unternehmens versichert zu sein...“ (Univ.-Prof. Dr. M. Etlinger, Münster.)

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgegeben von Geheimrat Prof. Dr. Rethwisch, Berlin 1914: „... Mit dankbarer Anerkennung sind die geschichtlichen Artikel aus dem E. M. Roloff herausgegebenen Lexikon der Pädagogik zu nennen. Das historische Element ist in diesem neuen Lexikon weit stärker berücksichtigt, als es z. B. in Reins Handbuch der Fall ist, und die kath. Provenienz des Lexikons... lässt zudem erfreulicherweise eine ganze Reihe von Artikeln erscheinen, die von den üblichen Pfaden der Pädagogik mehr oder weniger abseits liegen und doch für das Gesamtbild der Entwicklung ohne Zweifel wertvoll sind... Auch die Mehrzahl der andern geschichtlichen Artikel verdient alles Lob...“ (Univ.-Prof. Dr. Jul. Ziehen, Frankfurt a. M.)

Jugendpflege, München 1916, Nr. 12: „... Die Ausführungen über die einzelnen Stichworte bieten tatsächlich mehr als lexikonartige Auskunft. Selbst in der Kürze einzelner Aufsätze liegt ein solcher Gehalt, der oft in den längsten Abhandlungen nicht zu finden ist... Roloffs Werk hat nicht bloss den unmittelbar in der Erziehung tätigen Kreisen etwas zu sagen, sondern es gehört in die Bibliothek jedes Gebildeten.“

Karlsruher Zeitung, Staatsanzeiger für das Grossherzogtum Baden 1913, Nr. 7: „... Roloffs Lexikon ist das beste Werk seiner Art und übertrifft bei weitem alle früheren Lexika dieses Wissensgebietes.“ (Prof. Hugo Roller, Karlsruhe.)

Kölnische Volkszeitung 1912, Literarische Beilage Nr. 46: „... Die weitesten Kreise werden das in jeder Hinsicht treffliche Werk mit Freude und Dank begrüßen; sie werden es oft u. mit bestem Nutzen als ein äusserst brauchbares Nachschlagewerk in die Hände nehmen...“ (Kgl. Oberstudienrat Dr. G. v. Orterer, München.)

Leipziger Zeitung, Leipzig, 20. Juli 1914: „... Das Werk bildet ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, das durch Knappheit, Uebersichtlichkeit u. Vollständigkeit sich zum starken Gebrauch empfiehlt, namentlich aber durch sorgfältige u. gründliche Berücksichtigung der pädagogischen Bewegung der letzten Jahrzehnte sich als unentbehrliches Nachschlagewerk bewährt...“ (Oberschulrat Prof. Dr. Georg Müller, Leipzig.)

Fünf Bände in dauerhaftem Steifleinen-Einband je M. 16.—, in schönem Halblederband je M. 18.—

Freiburg i. Breisgau | Herdersche Verlagshandlung

:- Durch alle Buchhandlungen (in Teilzahlungen) zu beziehen :-
Ein ausführliches Prospektheft wird auf Wunsch kostenfrei versandt

Zeitgemässe Bücher für unsere Wehrmänner

von
Pfarrer Paul Joseph Widmer.

Der Schweizersoldat. Gedenkblätter für christl. Soldaten der Schweiz, daheim und im Militärdienst. Mit 2 Bildern. 248 Seiten. Format 64 : 107 mm. In Einbänden zu Fr. 1.70 und höher.

... Kurz, klar, verständlich, originell, dabei inhaltsreich und vor allem auf das religiös-praktische Leben unserer Schweizer-soldaten im Militärdienste bedacht, ist das Luchlein von der ersten bis zur letzten Zeile.

(Anzeigeblatt für die kath. Geistlichkeit, Stans.)

Das Büchlein ist auch in französischer Sprache erschienen.

Soldatenwohl. Merk- und Weckblätter für kath. Soldaten. 96 Seiten. Format 78 : 145 mm. Broschiert und beschnitten Fr. —.60; geb. 1.15. Bei Partiebezug entsprechende Preisermässigung.

... Pfarrer Widmer hat mit dem „Soldatenwohl“ in den goldenen Ring seiner hochgeschätzten Werke einen feingeschliffenen Diamant eingesetzt und als populärer, religiös-patriotischer Schriftsteller das Eisene Kreuz erster Klasse verdient.

Vaterland, Luzern.

Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln,
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. Els.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vortheilhaften Preisen

Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsateliers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen,**

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Grössten Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Prüft und urteilt!

Gubel-Kloster-Liqueur

Liquor saluber et aromaticus

aus 14 Alpenkräutern hergestellt Wohl-schmeckend als Genussmittel, heilwirkend bei Magenstörungen und Appetitlosigkeit. 1 und 1/2 Liter-Flaschen zu Fr. 5.— oder Fr. 2.80.

Versand direkt vom Kloster. Alleinverkaufsrecht:

J. Hegglin, Schwandegg, Menzingen.



Leghühner

Die besten - Die billigsten
Preisliste gratis

Moulan in Meyriez (Murten)

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten liefert Anton Achermann Stifftsakristan, Luzern.